

4. März 2015

Bericht und Antrag an das Stadtparlament

Abfallreglement

Anträge

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen folgende Anträge:

1. Das Abfallreglement sei zu genehmigen
2. Es sei festzustellen, dass der zustimmende Beschluss zu Ziff. 1 gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. a der vorläufigen Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum untersteht.

Zusammenfassung

Grundlage für das vorliegende Abfallreglement bildet das Musterreglement des Kantons St.Gallen. Das Reglement regelt die Abfallbewirtschaftung und Abfallentsorgung in der Stadt Wil. Bestimmungen mit reinem Ausführungscharakter sind in einem separaten Vollzugsreglement zusammengefasst. Dies betrifft im Wesentlichen die Organisation der öffentlichen Entsorgung. Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes (sGS 151.2) welches seit dem 1. Januar 2010 angewendet wird, besteht für das Abfallreglement keine Genehmigungspflicht mehr. Gleichwohl wurde der Entwurf dem Rechtsdienst des Amts für Umwelt und Energie des Kantons St.Gallen zur Vorprüfung unterbreitet. Die notwendigen Anpassungen wurden übernommen. Das Abfallreglement wurde vom Stadtrat in zwei Lesungen behandelt. Dazwischen fand ein Vernehmlassungsverfahren statt. Dabei gingen insgesamt drei Stellungnahmen ein; in zwei Stellungnahmen wurden keine Änderungen beantragt.

1. Ausgangslage

Allgemein

Am 3. Juli 2011 stimmten die Stimmberechtigten von Wil und Bronschhofen dem Vereinigungsbeschluss und damit der Vereinigung der beiden Gemeinden auf den 1. Januar 2013 zu. Der Vereinigungsbeschluss regelt die Grundzüge der Vereinigung und beinhaltet insbesondere unter Ziffer 8 „Rechtsetzung“, dass Reglemente und Vereinbarungen der politischen Gemeinden Wil und Bronschhofen in den bisherigen Gemeindegebieten bis zum Vollzugsbeginn neuer Reglemente und Vereinbarungen, längstens aber drei Jahre seit Entstehung der neuen politischen Gemeinde Wil, angewendet werden.

Innert dieser Dreijahresfrist sind somit alle Reglemente der ehemaligen Gemeinden Wil und Bronschhofen zu vereinheitlichen, neu zu erlassen oder gegebenenfalls aufzuheben:

- Reglement über die Abfallentsorgung der Stadt Wil vom 16. Dezember 1996, geändert durch Nachtrag I vom 4. März 1999;
- Reglement über die Abfallentsorgung der Gemeinde Bronschhofen vom 12. Dezember 1988, geändert durch Nachtrag I vom 15. August 1996;
- Gebührentarif der Stadt Wil für die Abfallentsorgung vom 5. Februar 1997.

Motion Bruno Ressegatti (GRÜNE prowil) - separate Kunststoffsammlung

Die von Bruno Ressegatti, GRÜNE prowil, am 4. September 2012 eingereichte Motion „Separate Kunststoffsammlung“ wurde vom Stadtparlament mit Datum vom 23. Mai 2015 für erheblich erklärt. Mit der Motion wird verlangt: Dem Stadtparlament sei Bericht und Antrag zu einer Einführung einer Kunststoffsammlung zu unterbreiten, wobei eine Sammlung im Holsystem im Vordergrund stehe.

Im Wissen um die Motion konnte sich die Stadt Wil in Absprache mit dem Zweckverband Abfallverwertung Bazenheid (ZAB) und in Koordination mit der Migros am Pilotversuch einer selektiven Separatsammlung von Kunststoffflaschen ab dem 1. Januar 2014 beteiligen. Seither bestehen Abgabemöglichkeiten bei den Migros Filialen und der ARA-Freudenau sowie ab 2015 beim Coop.

Es fanden und finden zum Thema Kunststoffsammlung Besprechungen mit dem ZAB statt. Es zeichnet sich ab, dass in den nächsten Monaten Lösungsansätze aufgezeigt werden können.

2. Inhalt / Zweck des Abfallreglements

Der Entwurf des neuen Abfallreglements lehnt sich in Bezug auf Systematik und Wortlaut an das kantonale Muster-Abfallreglement in der Fassung vom Mai 2000 mit Änderungen in den Jahren 2006, 2010 und 2012 sowie an das Muster-Abfallreglement für ZAB-Gemeinden vom August 2004 an. Das kantonale Muster-Abfallreglement wiederum basiert in Bezug auf die Struktur und inhaltlichen Bestimmungen weitgehend auf der

Richtlinie des Bundesamts für Umwelt (BAFU) von 2011. Dies ist insbesondere mit Blick auf die Terminologie der Begriffe im Abfallwesen relevant.

Die Stadt Wil gehört seit der Gründung vor über 30 Jahren dem ZAB an. Dieser umfasst insgesamt 35 Mitgliedsgemeinden aus den Regionen Toggenburg, Hinterthurgau und Fürstenland-Wil. Der Verband ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Er bewirtschaftet Abfälle aus Haushalt, Gewerbe und Industrie. Dabei gewährleistet der Verband die wirtschaftliche und sachgerechte Entsorgung der Abfälle aus den Mitgliedergemeinden. Diese wiederum verpflichten sich, die Siedlungsabfälle dem Verband zur Verfügung zu stellen. Gemäss Organisationsreglement des ZAB erlässt der Verwaltungsrat das Gebührenreglement für Siedlungsabfälle. Die Gebühren selber werden durch die Delegiertenversammlung mit der Genehmigung des Budgets genehmigt. Der Stadtrat erlässt diejenigen Gebühren, welche nicht im Gebührenreglement des ZAB festgelegt sind. Aktuell betrifft dies die Grüngutabfuhr und den Häckseldienst.

Bestimmungen mit reinem Ausführungscharakter sind in einem separaten Vollzugsreglement zusammengefasst. Dies betrifft im Wesentlichen die Organisation der öffentlichen Entsorgung. Die Kompetenz für Änderungen und Ergänzungen von Ausführungsbestimmungen liegt beim Stadtrat, was eine rasche und einfache Anpassung an, gerade im Abfallwesen sich schnell verändernde, gesellschaftliche Bedürfnisse ermöglicht.

Die Beobachtung der Entwicklung von Preisen und Gebühren gehört zum Aufgabengebiet des Preisüberwachers. Die Erhebung über die Abfallgebühren wurde letztmals im Mai 2014 gemacht. Die Überprüfung hat zu keinen Beanstandungen geführt. Gemäss den Preisberechnungen für die Kehrichtentsorgung befindet sich die Stadt Wil überall um mehr als 25% unter dem schweizerischen Durchschnitt.

Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes (sGS 151.2), welches seit dem 1. Januar 2010 angewendet wird, besteht für das Abfallreglement keine Genehmigungspflicht mehr. Trotzdem wurde der Entwurf dem Rechtsdienst des kantonalen Amtes für Umwelt zur Vorprüfung unterbreitet. Dabei wurden insbesondere auch die rechtlichen Abhängigkeiten bezüglich ZAB überprüft. Dies ist notwendig, da die Koordination innerhalb der Mitgliedergemeinden zwingend, aber auch zweckmässig ist. Die erforderlichen Änderungen sind in das neue Reglement eingeflossen.

3. Vernehmlassung

Einleitung

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens wurden der Hauseigentümerverband, Mieterverband, Gewerbeverein, die Arbeitgebervereinigung und alle politischen Parteien eingeladen, zum Entwurf des Abfallreglements und dem Vollzugsreglement Stellung zu nehmen. Zudem wurde auf der Internetseite der Stadt Wil das Vernehmlassungsverfahren veröffentlicht und im wöchentlichen Newsletter der Stadt Wil wurde darauf hingewiesen. Insgesamt gingen im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens drei Stellungnahmen ein. Der Hauseigentümerverband Wil und Umgebung teilte mit, dass er auf die Vernehmlassung verzichte, genauso wie die Partei GRÜNE prowil. Diese erklärten zudem, dass sie ihre Anliegen im Rahmen der Beratung von Bericht und Antrag im Stadtparlament einreichen würden. Die nachfolgenden Ergänzungs- bzw. Änderungsvorschläge wurden seitens der Partei Junge Grüne Wil-Fürstenland eingebracht.

Vernehmlassungsbeiträge zum Abfallreglement

Bemerkungen zu Art. 3 (Aufgaben der Stadt)

Die Partei Junge Grüne Wil-Fürstenland weist darauf hin, dass eine Sammelstelle für Gartenabfälle in der Stadt Wil fehle. Bei Gartenarbeiten im Frühjahr oder Herbst falle Schnittgut zum Teil in Mengen an, welche nicht in die Behältnisse für die Bioabfuhr passen würden. Falls ein Gartenbesitzer im eigenen Garten nicht die Möglichkeit zur Lagerung oder Kompostierung habe, müsse er die Gartenabfälle in die Kompogas Anlage nach Uzwil bringen. Eine Sammelstelle in Wil wäre daher komfortabler und hinsichtlich der Transportwege effizienter. Selbstverständlich dürfe eine solche aber keine unverhältnismässig hohen Kosten verursachen. Es solle daher geprüft werden, ob eine solche Entsorgungsmöglichkeit kostengünstig realisierbar wäre und dementsprechend in Art. 3 erwähnt werden könnte.

Das Stadtparlament legte im Jahre 1996 mit der Totalrevision des Reglements über die Abfallbeseitigung den Grundstein, dass kompostierbare Abfälle künftig verwertet werden können. Dabei standen ökologische Überlegungen im Vordergrund, wie z. B. die Einführung einer flächendeckenden Grünabfuhr für Küchen- und Gartenabfälle oder die Realisierung einer regionalen Anlage zur Verwertung von kompostierbaren Abfällen. Daraus resultierte 1997 die Einführung der Biomüllabfuhr. Heute ist diese in der Stadt Wil zusammen mit 13 anderen Gemeinden so organisiert, dass von Mitte März bis Ende November jede Woche und in der übrigen Zeit alle zwei Wochen eine Sammlung stattfindet. Die Bereitstellung erfolgt in Biokübeln von 80 bis 800 Litern oder in Bündeln von max. 1,5 m Länge. Das gesammelte Material wird der Kompogas Anlage in Uzwil zugeführt. Zudem wird im Frühjahr und im Herbst an insgesamt acht Tagen ein Häckseldienst angeboten. Die gesamte Finanzierung erfolgt verursachergerecht und ist somit kostenneutral. Das vielfältige Angebot deckt die Bedürfnisse in den beteiligten Gemeinden gut ab und hat sich bewährt.

Gartenbesitzende mit grossen Mengen an Schnittgut lösen in der Regel das Problem so, dass sie das Schnittgut entweder häckseln lassen oder aber bündeln und so der Biomüllabfuhr mitgeben.

Ein Zusatzangebot mit einer Sammelstelle ist daher kaum ausgewiesen, zumal dieses erhebliche Zusatzkosten auslösen würde. Dazu gehören insbesondere die umweltgerechte Bereitstellung und der Unterhalt eines Sammelplatzes, zusätzliche Transportkosten und die Betreuung während der Annahmezeit. Diese wäre notwendig, da St.Galler Gemeinden im ZAB-Gebiet und damit auch die Stadt Wil keine Grundgebühr im Entsorgungswesen kennen. Die anfallenden Kosten müssten über zusätzliche Gebühren verursachergerecht erhoben werden. Anzumerken bleibt, dass in einzelnen Thurgauer Gemeinden solche Sammelstellen für Grünabfälle (ohne Küchenabfälle) existieren. Sie sind unbeaufsichtigt, da keine direkten Kosten erhoben werden. Die Kosten werden über eine Grundgebühr abgedeckt. Diese Gemeinden bieten jedoch wiederum keinen Sammeldienst für Biomüll an.

Bemerkungen zu Art. 7 (Container, Unterflurbehälter)

Die Partei Junge Grüne Wil-Fürstenland hält fest, dass aus städtebaulichen bzw. ästhetischen Gründen die Erstellung von Unterflurbehältern von der Stadt Wil vorangetrieben werden sollte. Speziell wird darauf hingewiesen, dass in der Altstadt oftmals schon Tage vor der Kehrrichtabfuhr Abfallsäcke auf den Strassen herumstehen würden, weil gerade in der Altstadt vielfach kaum Platz für eine Zwischenlagerung vorhanden sei. Dies trage nicht zu einem attraktiven Stadtbild bei und falle negativ auf. Die Erstellung von zwei bis drei Unterflurbehältern im Bereich der Altstadt könnte diesbezüglich Abhilfe schaffen.

In Art. 7 wird den Forderungen insofern Rechnung getragen, indem die Möglichkeit geschaffen wird, dass künftig für den Hauskehricht Unterflurbehälter bei grösseren Überbauungen angeordnet werden können. Ob und wann allenfalls Unterflurbehälter in der Altstadt versetzt werden, ist indes nicht Gegenstand des Abfallreglements.

Bemerkungen zu Art. 15 (Finanzierung über den allgemeinen Haushalt)

Hier wird eine begriffliche Verbesserung angedacht, indem in lit. b „Inhaber und Inhaberinnen“ durch „Verursacher oder Verursacherin“ ersetzt werden könnte. Die Begründung ist dahingehend plausibel, dass bei illegal deponierten Abfällen in der Regel nicht mehr von einer Inhaberin oder einem Inhaber gesprochen werden könne. Der Änderungsvorschlag wird übernommen.

Vernehmlassungsbeiträge zum Vollzugsreglement

Bemerkungen zu Art. 6

Die Partei Junge Grüne Wil-Fürstenland hält fest, dass angesichts der grossen Menge an Kunststoff die heute in einem durchschnittlichen Haushalt anfallt, die Einführung einer Kunststoffabfuhr anstelle einer Sammlung angebracht wäre. Vermutlich würden viele Personen aus Bequemlichkeit darauf verzichten, ihre Kunststoffabfälle separat zu sammeln, wenn sie diese selber entsorgen müssten. Mit einem „Abhol-Service“ könnte die Wiederverwertung von Kunststoffabfällen gefördert werden. Entsprechend wäre der Kunststoff unter Abs. 1 statt Abs. 2 aufzuführen. Dieses Anliegen entspricht inhaltlich der erheblich erklärten Motion Bruno Ressegatti aus dem Jahre 2012.

Bezüglich Sammlung von Kunststoffabfällen aus Haushalt und Gewerbe zeigt sich im Moment gesamtschweizerisch ein sehr heterogenes Bild. So hat neben der Migros (ab 2014) nun auch der Coop (ab 2015) flächendeckend die selektive Separatsammlung von Kunststoffflaschen eingeführt. Weitere grosse Detaillisten prüfen derzeit ebenfalls eine Einführung. Parallel dazu haben vereinzelt Firmen, so auch in der Region Wil, einen gemischten Kunststoffsack gegen Bezahlung im Bringsystem lanciert. In der Stadt Wil wurde in Absprache mit dem ZAB und in Koordination mit der Migros die selektive Sammlung von Kunststoffflaschen jeglicher Art Anfang 2014 eingeführt. Aktuell können diese an jeder Migros- oder Coop-Filiale und bei der ARA Freudenua abgegeben werden.

Aufgrund der aktuell sehr unübersichtlichen Situation haben die schweizweit führenden Organisationen in der Recyclingberatung - Kommunale Infrastruktur und Swiss Recycling – in den letzten Monaten an zwei nationalen Recyclingkongressen zum Thema Kunststoffsammlung ausführlich orientiert. Die Fakten und Empfehlungen an die Gemeinden sind:

- Die selektive Separatsammlung von Kunststoffflaschen ist ökologisch sinnvoll, da diese grösstenteils stofflich verwertet werden können.
- Die gemischte Sammlung ist ökologisch wenig sinnvoll, da aktuell zirka 50% wieder im Abfall landen.
- Das Kunststoff-Recycling-System ist finanziell nicht geregelt. Die Kosten für künftige Systeme sollen nicht den Gemeinden aufgebürdet werden. Es wird den Gemeinden empfohlen, sich im Moment zurückhaltend zu verhalten und keine eigenen Systeme in Betrieb zu nehmen, welche Kosten verursachen, womit ein Holsystem ungeeignet ist. Allenfalls möglich sind Bringsysteme bei überwachten Sammelstellen.
- Wie bei den übrigen Recycling-Systemen braucht es künftig ein schweizweites einheitliches System, welches ökologisch sinnvoll und für die Gemeinden ohne Kostenfolge ist.

Aufgrund dieser Überlegungen macht es derzeit keinen Sinn, dass die Stadt Wil im Alleingang in die Kunststoffsammlung, gleich in welcher Art, eingreift. Als Vertreter der Mitgliedergemeinden ist der ZAB zusammen mit dem Kehrverband Abfallverwertung Thurgau seit längerem aktiv und sucht nach geeigneten Lösungen ohne dass die Gemeinden finanziell belastet werden. Entsprechend ist der Kunststoff vorderhand in Abs. 2 zu belassen.

4. Erläuterungen

In den Erläuterungen zum Entwurf des Abfallreglements werden die einzelnen Artikel detailliert abgehandelt und beschrieben. Auf eine synoptische Darstellung der bisherigen und neuen Bestimmungen wurde verzichtet, da die Vergleichbarkeit aufgrund der völlig anderen Inhaltsstruktur nicht gegeben ist.

5. Zuständigkeiten

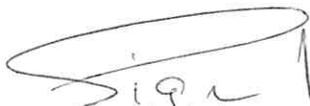
Für den Erlass des Abfallreglements ist in Anwendung von Art. 90 Abs. 2 Gemeindegesetz (sGS 15.2) sowie Art. 34 Abs. 1 der vorläufigen Gemeindeordnung das Stadtparlament zuständig.

Gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. a der vorläufigen Gemeindeordnung unterstehen allgemein verbindliche Reglemente dem fakultativen Referendum.

Stadt Wil



Susanne Hartmann
Stadtpräsidentin



Christoph Sigrist
Stadtschreiber

Abfallreglement
Reglement zum Vollzug des Abfallreglements
Erläuterungen zum Entwurf des Abfallreglements
Gebührentarif für die Entsorgung von Siedlungsabfällen